

---

## Satzung des Evangelischen Studienwerkes

---

**in der am 13./14.9.1963 beschlossenen Form mit Änderungen vom 16.6.1964; 14.6.1968; 23.10.1971; 1.7.1980; 18.3.1989; 3./4.6.1994; 3./4.5.1996, 5./6.5.2000, 3./4.5.2002, 30.4./1.5.2004, 3.5.2012, zuletzt geändert am 12.5.2017**

---

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Organe

- I. Der Verein trägt den Namen Evangelisches Studienwerk e.V.
- II. Der Sitz des Vereins ist Schwerte/Ruhr (Villigst).
- III. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- IV. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- V. Organe des Vereins sind Leitung (= Vorstand im Sinne des § 26 BGB), Aufsichtsrat und Kuratorium (= Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB).  
Der Aufsichtsrat kann einen besonderen Vertreter (gemäß § 30 BGB) bestellen.  
Die Mitgliedschaft in allen Organen des Studienwerks endet spätestens nach Vollendung des 75. Lebensjahres mit dem Ablauf der jeweiligen Wahlperiode.

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- I. Zweck des Vereins ist die Sammlung und Förderung evangelischer Studierender und Promovierender aller Fachrichtungen, ihre Fort- und Weiterbildung sowie Beratung auch über das Studium hinaus im Blick auf ihre evangelische Verantwortung in Beruf, Gemeinde und Gesellschaft. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein dient damit der Förderung von Bildung, Erziehung und Wissenschaft.
- II. Die Mittel für diese Arbeit sollen durch Beiträge der Mitglieder des Vereins sowie durch Zuschüsse und Spenden aufgebracht werden.
- III. Politische und wirtschaftliche Ziele darf der Verein nicht verfolgen.
- IV. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden

### § 3 Vereinsmitgliedschaft

- I. Mitglieder sind die Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat und bis zu sechzehn vom Kuratorium auf Vorschlag des Aufsichtsrates für die Dauer von vier Jahren gewählte Personen, Wiederwahl ist zulässig.
- II. Mitglieder sind vier vom Stipendiatischen Senat gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden oder Promovierenden sowie zwei vom Fünferat der Altvilligsterinnen und Altvilligster gewählte Vertreterinnen und Vertreter.
- III. Mitglieder des Vereins können ferner die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und juristische Personen, die bereit sind, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen, werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Aufsichtsrat. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

#### § 4 Austritt aus dem Verein

Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Vereinsjahres nach vorangegangener dreimonatiger Kündigungsfrist zulässig. Die Kündigung ist dem Aufsichtsrat durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

#### § 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten mit den Zielen des Vereins nicht mehr in Einklang zu bringen ist (§ 2). Der Ausschluss erfolgt durch den Aufsichtsrat aufgrund eines Beschlusses des Kuratoriums, der mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden muss.

#### § 6 Beitragspflicht der Mitglieder

Ein Mitgliedsbeitrag kann vom Kuratorium festgelegt werden.

#### § 7 Das Kuratorium

- I. Das Kuratorium stellt die Mitgliederversammlung des Studienwerks dar.
- II. Die Kirchen (vgl. § 3 Abs. III) und juristischen Personen entsenden je eine Vertreterin oder einen Vertreter. Im Fall einer Verhinderung der entsandten kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter entsandt oder ein anderes Kuratoriumsmitglied bevollmächtigt werden.
- III. Die Evangelische Studierendengemeinde in Deutschland kann zu den Sitzungen des Kuratoriums eine Person mit beratender Stimme entsenden.
- IV. Das Kuratorium wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig

#### § 8 Aufgaben des Kuratoriums

- I. Das Kuratorium
  - a. verantwortet das Leitbild des Studienwerks,
  - b. wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats.
  - c. überwacht die Arbeit des Aufsichtsrats, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Satzung und Leitbild,
  - d. kann dem Aufsichtsrat Vorgaben machen
  - e. nimmt den jährlichen Haushaltsplan zur Kenntnis
  - f. stellt den Jahresabschluss fest
  - g. erteilt dem Aufsichtsrat Entlastung.
  - h. wählt den Abschlussprüfer,
  - i. bestellt zur Prüfung der Mittelverwendung jeweils für die Zeit bis zur nächsten Sitzung zwei Rechnungsprüferinnen oder -prüfer. Diese erstatten dem Kuratorium über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht.
  - j. wählt auf Vorschlag des Aufsichtsrats den Stiftungsrat der Stiftung Evangelische Begabtenförderung,
  - k. erlässt die Wahlordnung für den Fünferat der Altvollgesterten und Altvollgesterten
  - l. beschließt die Satzung und ihre Änderungen,
  - m. befindet über die Auflösung des Vereins.

- II. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen und für die Vereinsauflösung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder oder ihrer Vertretungen in der Kuratoriumssitzung erforderlich. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden gefasst werden.
- III. Sind die Voraussetzungen des Abs. II nicht erfüllt, so kann eine weitere, zu diesem Zweck einberufene Sitzung des Kuratoriums frühestens drei, spätestens acht Wochen nach der ersten stattfinden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.
- IV. In Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, sind die Mitglieder des Aufsichtsrates nicht stimmberechtigt.

#### § 9 Sitzung des Kuratoriums

- I. Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens aber jährlich einmal zusammen. Auf Wunsch eines Drittels seiner Mitglieder oder auf Wunsch des Aufsichtsrats muss eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.
- II. Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Kuratoriums im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungsbeginn ein. Die Tagesordnung soll den Kuratoriumsmitgliedern mindestens acht Tage vor der Sitzung zugegangen sein
- III. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und von der mit der Schriftführung beauftragten Person zu unterzeichnen ist.
- IV. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens dreizehn stimmberechtigte Mitglieder vertreten sind, die nicht dem Aufsichtsrat angehören.
- V. Das Kuratorium entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

#### § 10 Der Aufsichtsrat

- I. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens acht Personen, zu denen zwei stipendiatische Vertreterinnen oder Vertreter stimmberechtigt hinzutreten. Die stipendiatischen Vertreterinnen oder Vertreter sind:
  - a. die oder der von der Delegiertenkonferenz gewählte Sprecherin oder Sprecher des Stipendiatischen Senats,
  - b. die auf dem Promovierendentreffen gewählte Promovierendensprecherin oder der Promovierendensprecher.
  - c. Die stipendiatischen Vertreterinnen oder Vertreter können durch die jeweils andere amtierende Sprecherin oder den jeweils anderen amtierenden Sprecher des stipendiatischen Senats bzw. die Promovierendensprecherin oder den Promovierendensprecher vertreten werden. Die Vertretung bedarf der Zustimmung der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.
- II. Mit Ausnahme der stipendiatischen Mitglieder werden die Mitglieder des Aufsichtsrats auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- III. Unter den Gewählten muss eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fünfferrates der Altvilligsterinnen und Altvilligster sein, die/der zur Wahl in den Aufsichtsrat vom Fünfferrat vorgeschlagen wird. Die Sprecherin/Der Sprecher des Fünfferrates stimmt sich frühzeitig mit der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums hierzu ab. Die Vertreterin oder der Vertreter des Fünfferrates kann sich durch ein anderes Mitglied des Fünfferrates vertreten lassen. Wiederwahl ist zulässig.

- IV. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kuratoriums nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil. Sie oder er kann sich in Ausnahmefällen durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten lassen.
- V. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- VI. Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen. So kann er einen Finanzausschuss einrichten, der mit dem Abschlussprüfer vor Beginn der Prüfung die Prüfungsschwerpunkte für die Jahresabschlussprüfung festlegt und nach Beendigung der Prüfung mit dem Abschlussprüfer dessen Prüfungsbericht erörtert.

#### § 11 Aufgaben des Aufsichtsrats

- I. Der Aufsichtsrat beaufsichtigt die durch die Leitung geführten Geschäfte des Vereins nach Maßgabe von Satzung und Leitbild und im Rahmen sonstiger vom Kuratorium beschlossener Vorgaben.
- II. Der Aufsichtsrat beschließt den jährlichen Haushaltsplan und legt ihn dem Kuratorium zur Kenntnisnahme vor.
- III. Er prüft den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr und legt ihn dem Kuratorium zur Feststellung vor. Er erteilt der Leitung Entlastung. Auch bestellt er den Abschlussprüfer.
- IV. Der Aufsichtsrat beruft im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums die Leitung des Evangelischen Studienwerkes (= Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Hiergegen kann der stipendiatische Senat innerhalb von vierzehn Tagen begründeten Einspruch erheben, über den der Aufsichtsrat spätestens in der nächsten Sitzung abschließend befindet.
- V. Der Aufsichtsrat beschließt für die Arbeit der Geschäftsstelle des Studienwerks eine Ordnung (Rahmenordnung).
- VI. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates soll mit der Leitung regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement beraten. Er/sie steht für Konfliktfälle innerhalb der Leitung als Ansprechpartner/in zur Verfügung. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter können in Eilfällen Entscheidungen treffen. Der/die Vorsitzende informiert den Aufsichtsrat über eine Eilentscheidung spätestens in der nächsten Aufsichtsratssitzung.
- VII. Der Aufsichtsrat kann der Leitung Weisungen erteilen.

#### § 12 Sitzungen des Aufsichtsrats

- I. Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden, so oft ein Bedürfnis dazu vorhanden ist. Sie kann schriftlich oder auf elektronischem Wege erfolgen.
- II. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- III. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- IV. Zu den Sitzungen werden in der Regel die Leitung des Studienwerks und nach Bedarf weitere Studienleiterinnen oder -leiter mit beratender Stimme hinzugezogen.

- V. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu erstellen, die von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und der mit der Schriftführung beauftragten Person zu unterzeichnen ist.
- VI. Auf Anforderung der oder des Vorsitzenden können Beschlüsse schriftlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

#### § 13 Leitung des Evangelischen Studienwerks

- I. Die Leitung führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe von Satzung und Leitbild und im Rahmen der Ordnung für die Geschäftsstelle und sonstiger Vorgaben des Aufsichtsrats.
- II. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
  - a. Umsetzung der Beschlüsse von Kuratorium und Aufsichtsrat,
  - b. Berichterstattung an Kuratorium und Aufsichtsrat
  - c. Vorbereitung von Kuratoriums- und Aufsichtsratssitzungen in Abstimmung mit der oder dem jeweiligen Vorsitzenden,
  - d. Vertretung des Studienwerks nach innen und außen in Abstimmung mit der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden.
  - e. Führung des Studienwerks,
  - f. Entwicklung der Grundsätze für die Arbeit des Studienwerks,
  - g. Verantwortung des Haushalts,
  - h. Dienstvorgesetztenfunktion gegenüber den Studienleiterinnen und -leitern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studienwerks.

#### § 14 Haushaltsplan und Rechnungslegung

- I. Für jedes Geschäftsjahr ist durch die Leitung ein Haushaltsplan aufzustellen.
- II. Der Haushaltsplan hat alle vorhersehbaren Ausgaben und Einnahmen des Geschäftsjahres zu enthalten. Die Ausgaben sind unter Einbeziehung von Fehlbeträgen aus dem Vorjahr mit den Einnahmen auszugleichen.
- III. Der Jahresabschluss ist nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften aufzustellen.

#### § 15 Vereinsauflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen nach einem Mehrheitsbeschluss des Kuratoriums der Evangelischen Kirche in Deutschland oder den beteiligten Landeskirchen zuzuwenden und von diesen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Bildung, Wissenschaft und Erziehung zu verwenden.